

Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanchlüsse

A. Ortsverkehr

Anrufen des Amtes

Im Bereich des O. F. N. Hamburg-Altona, Cuxhaven und Lübeck wird das Amt durch Abnehmen des Fernhörers von dem Haken oder (bei Tischapparaten) von der Gabel angerufen, im Bereich der übrigen O. F. N. durch Drehen der Kurbel. Die Kurbel ist einmal langsam herumzudrehen (Nebenstellen rufen die Hauptstelle nach der besonders erteilten Unterweisung an).

Mehrfaches schnelles Drehen der Kurbel kann zu Beschädigungen der Beamten und zu Ersatzansprüchen gegen die Teilnehmer führen. Über den Gebrauch des Nummerschalters an den Sprechstellenapparaten für vollselbsttätigen Betrieb gibt die dem Teilnehmer überwiesene besondere Bedienungsanweisung Auskunft.

Bei den Hamburger Anschlüssen der Gruppen Roland, C 8 und D 8 ertönt, wenn beim Abheben des Hörers der Sprechstelle alle Beamten der Amte beschäftigt oder alle selbsttätigen Vermittlungsorgane belegt sind, im Hörer des anrufenden Teilnehmers ein tiefer Summertöne als Zeichen dafür, daß der Anruf im Augenblick nicht beantwortet werden kann. In diesem Falle ist der Hörer anzuhängen oder (beim Tischapparat) auf die Gabel zurückzulegen und das Amt erst nach einigen Minuten von neuem anzurufen.

Das Amt meldet sich

Im O. F. N. Hamburg-Altona nennt der rufende Teilnehmer auf die Gabel des Amtes, wenn er mit einem Anschluß der Gruppen Alster, Hansa, Merkur, Nordsee, Roland und Vulkan verbunden werden will, den Gruppennamen und die Nummer der gewünschten Sprechstelle. „B.“: „Elbe 32 76“, wenn er einen Anschluß wünscht, der die Gruppenbezeichnung „C 8“ oder „D 8“ trägt, nur den Namen „Hilfsamt“ und ist nach Meldung des Hilfsamtes die volle Anschlußbezeichnung der erlangten Sprechstelle, z. B., wenn die Eintragung „D 8, 18 74“ lautet: „D 8, 18 74“; dabei ist die Angabe „C 8“ oder „D 8“ getrennt von der Nummer zu sprechen, also „C acht“ — oder „D acht“ — achtzehn- / vierundsiebenzig. Wird eine Verbindung mit Hamburg-Finkenwärder gewünscht, so verlangt der rufende Teilnehmer zunächst nur „Finkenwärder“ und erst nach Meldung der Vermittlungsstelle Hamburg-Finkenwärder die Nummer des Teilnehmers.

In den übrigen O. F. N. ist auf die Meldung des Amtes nur die Nummer der gewünschten Sprechstelle zu nennen. Der Beamte ist berechtigt, sich ausnahmsweise den Namen sowohl des rufenden als auch des gewünschten Teilnehmers nennen zu lassen.

Der Beamte wiederholt in Hamburg die Gruppe und die Nummer, bei den übrigen Vermittlungsstellen nur die Nummer und veranlaßt, sofern die Verbindung hergestellt werden kann, den Anruf in der verlangten Leitung. Zur Vermeidung von Falschverbindungen ist auf richtige Wiederholung der Anschlußnummer genau zu achten. Hat der Anrufende einen Anschluß verlangt, der die Gruppenbezeichnung „C 8“ oder „D 8“ trägt, so ist im Hörer zum Zeichen dafür, daß Rußstrom nach der verlangten Sprechstelle entsandt wird, alle 10 Sekunden ein hoher Summertöne — das Freizeichen — vernehmbar. Spricht der gewünschte Anschluß anderweit, so ertönt im O. F. N. Hamburg-Altona im Fernhörer des anrufenden Teilnehmers dauernd ein Summertöne (Besetzzeichen). (Das gleiche Summerzichen ertönt auch, wenn eine bestehende Ortsverbindung zugunsten einer Fernverbindung getrennt wird.) In den anderen O. F. N. teilt der Beamte dem anrufenden Teilnehmer mit: „Leitung besetzt“. Hat der gewünschte Teilnehmer mehrere Anschlüsse mit aufeinanderfolgenden Nummern, die zur beliebigen Verwendung bestimmt sind, oder hat er eine Sammelnummer, so wird das Besetzzeichen oder die Besetzmeldung erst gegeben, nachdem alle Leitungen geprüft und besetzt befunden worden sind. Antwortet der Teilnehmer auf wiederholten Anruf nicht, so meldet der Beamte nach einiger Zeit: „Teilnehmer antwortet nicht“. In beiden Fällen hängt der Teilnehmer den Fernhörer wieder an den Haken oder legt ihn auf die Gabel zurück.

Während des Nachtdienstes sowie an Sonn- und Feiertagen können die Anrufe nicht immer mit der sonst erreichbaren Schnelligkeit beantwortet werden.

Bei Teilnehmern mit größeren Fernsprechanlagen können nach Geschäftsschluß Verbindungen mit den noch dienstbereiten Anschlüssen erreicht werden, wenn der Anrufende durch die Bezeichnung „Nachtruft“ oder Nennung der verlangten Nummer das Amt darauf aufmerksam macht, daß die gewünschte Verbindung ausschließlich mit dem bezeichneten Anschluß ausgeführt werden soll. Für die Sprechstellen der Hamburger Gruppen „C 8“ und „D 8“ sind für diesen Zweck besondere Nachtruftnummern festgesetzt, die ohne die besondere Ankündigung „Nachtruft“ zu verlangen oder — bei Sprechstellen mit Nummerschalter — zu wählen sind.

Aussprache der Anschlussnummern

Zur Verhütung von Falschverbindungen ist es notwendig, beim Anrufen von Verbindungen folgende Zahlensprache anzuwenden:

I. Grundzahlen.

- 0 = null (u gedehnt),
- 1 = eins (weiches nachklingendes s),
- 2 = zwöh,
- 3 = drei (Zungen-r),
- 4 = fie-ärr (erste Silbe stark betont, Zungen-r).

- 5 = fün-neff,
- 6 = sechs,
- 7 = sie-bänn (gleichmäßig betont),
- 8 = acht (das „t“ wenig betont),
- 9 = noihn (kurzes „o“ wie in „offen“, gedehntes „o“, beide Silben gebunden, Zweifelsbigkeit nur andeuten),

- 10 = zähn,
- 11 = ähff,
- 12 = zew-wolff (kurzes „e“ und „o“),
- 20 = zwan-zich,
- 100 = einss-huhn-därrt (zweite und dritte Silbe gedehnt),
- 1000 = einss-tausend.

Hiervon weichen ab in zusammengesetzten Zahlen: 1 = ein, in fünfstelligen Zahlen in der ersten Ziffer z. B. 110 10 = ein-huhn-därr-zähn-einss-nuhl, 5 in 15 = fünf-zähn, 25 = fünf-un-zwan-zich, 55 = fünf-un-fün-zich, 5 wird vor „un“ (und) „fünf“ und nach „un“ fünf gesprochen. 10 und 20 siehe unter 4 b.

II. Zusammengesetzte Zahlen.

1. Zweistellige Zahlen werden nach dem Sprachgebrauch behandelt, z. B. 91 = einss-un-noihn-zich, 75 = fünf-un-sie-bänn-zich.
2. Drei-, vier- und fünfstelligen Zahlen werden nach folgenden Beispielen in zwei Gruppen zerlegt, von denen die erste die Hunderte bezeichnet:

- 123 = 1-23 = (einss-drei-un-zwan-zich),
- 249 = 2-49 = (zwoh-noihn-un-fie-ärr-zich),
- 518 = 5-18 = (fün-neff-acht-zähn),
- 1234 = 12-34 = (zew-wolff-fie-ärr-un-drei-ssich),
- 6721 = 67-21 = (sie-bänn-un-sech-zich-einss-un-zwan-zich),
- 11525 = 115-25 = ein-huhn-därrt-fünf-zähn-fünf-un-zwan-zich),
- 12155 = 121-55 = (ein-huhn-därrt-einss-un-zwan-zich-fünf-un-fünf-zich).

3. Abweichend davon werden nach dem Sprachgebrauch behandelt:

- a) volle Hundert und Tausend z. B. 200 (zwoh-huhn-därrt), 3100 (einss-un-drei-ssich-huhn-därrt), 10 000 (zähntausend), 10 100 (zähntausend einss-huhn-därrt),
- b) die Zahlen 10 001 bis 10 099, z. B. 10 010 zähntausend einss-nuhl), 10 050 (zähntausend fün-neff-nuhl).

4. Die Null ist für sich auszusprechen:

- a) bei zweistelligen Zahlen (außer bei 10 und 20), 30 (drei-nuhl), 50 (fün-neff-nuhl),
- b) bei drei- und vierstelligen Zahlen, außer 10 und 20 in der ersten Gruppe, 205 (zwoh-nuhl-fün-neff), 8019 (acht-nuhl-noihn-zähn), 1507 (fünf-zähn-nuhl-sie-bänn), 9001 (noihn-nuhl-nuhl-einss), 1020 (zähntausend-nuhl), 2910 (zwan-zich einss-nuhl),
- c) bei fünfstelligen Zahlen in der zweiten Gruppe: 110 10 (ein-huhn-därrt-zähn einss-nuhl), 120 01 (ein-huhn-därrt-zwan-zich-nuhl-einss), 101 20 (ein-huhn-därrt-einss-zwoh-nuhl).

5. „Und“ wird „un“ ohne „d“ gesprochen, z. B. fünf-un-zwan-zich.

Sammelnummern

Teilnehmern der Hamburger Gruppen „C 8“ und „D 8“ mit mehr als zwei Anschlußleitungen wird auf ihren Wunsch eine Sammelnummer gegeben, bei deren Anruf selbsttätig aus den zugehörigen Anschlußleitungen eine freie ausgewählt wird. In das Fernsprechbuch wird nur die Sammelnummer unter der Bezeichnung „Sammelnummer“ aufgenommen, wenn nicht für besondere Fälle der Anruf unter einer Einzelnummer gewünscht wird.*

* Auf Antrag werden auch die unter der Sammelnummer vereinigten Einzelnummern gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr (vgl. S. 4 Punkt 2) nachrichtlich im Fernsprechbuch unter der Bezeichnung „Einzelnummer“ angegeben. Sie dürfen aber nicht gewählt oder angefordert werden, so lange es sich nicht um Nachtruft handelt.

Der angerufene Teilnehmer meldet sich

Sobald der Wecker ertönt, hebt der Teilnehmer den Fernhörer vom Haken oder von der Gabel, hält ihn an das Ohr und meldet sich mit: „Hier (Name)“ oder „Hier (Nummer)“ [wegen Anwendung der Anschlußnummer für die Meldung vgl. S. 3 unter 1. 7]. Der rufende Teilnehmer nennt hierauf ebenfalls seinen Namen und beginnt die Unterredung. Wird bei einer Hauptstelle eine Verbindung mit einer Nebenstelle gewünscht, so hat die Hauptstelle ihrerseits die Nebenstelle anzurufen.

Das Drehen der Kurbel als Gegenmeldung ist durchaus unstatthaft; es gefährdet den rufenden Teilnehmer und bewirkt vorzeitige Trennung.

Gespräch im Gange

Es ist deutlich und nicht zu laut zu sprechen. Der Mund ist möglichst nahe an die Schallöffnung des Mikrophons heranzubringen, der Fernhörer sowohl beim Hören wie beim Sprechen an das Ohr zu halten. Man hüte sich jedoch, ihn fest an das Ohr zu drücken, damit nicht etwaige durch elektrische Vorgänge in der Leitung hervorgerufene Schallwirkungen schädlich wirken können.

Im Laufe des Gesprächs darf die Kurbel oder der Nummerschalter nicht gedreht werden. Pausen sind während der Unterhaltung tunlichst zu vermeiden. Falls eine kurze Unterbrechung des Gesprächs sich nicht vermeiden läßt, muß gleichwohl der Teilnehmer, der die Fortsetzung des Gesprächs erwartet, den Hörer dauernd am Ohr behalten. Die Dauer der Benutzung der Anschlüsse ist nach Möglichkeit zu beschränken. Gespräche, die länger als 15 Minuten dauern, werden getrennt, wenn der Betrieb es erfordert.

Schwierigkeiten während eines Gesprächs

Im O. F. N. Hamburg-Altona, mit Ausnahme der Sprechstellen mit Nummernschalter, sowie in den O. F. N. Lübeck, Ahrensburg, Altrahlstedt, Amelinghausen, Aumühle, Bad Oldesloe, Bargteheide, Basbeck, Bergedorf, Blankenese, Buxtehude, Cuxhaven, Drochtersen, Embsen (Kr. Lüneburg), Freiburg (Bz. Hmb.), Geesthacht, Hamburg-Finkenwärder, Harburg (Elbe), Hittfeld, Hoffenstedt, Jesteburg (Kr. Hrb.), Lauenburg (Elbe), Lüneburg, Mölln, Neuhaus (Oste), Nusse, Otterndorf (Untereibe), Ratzeburg, Reinfeld, Schlutup, Schwarzenbek, Stade, Steinkirchen (Bz. Hmb.), Tostedt, Travemünde, Trittau, Wedel (Holstein), Winsen, Wehlendorf, Wulfsen (f. Lüneb.) und Zollenspieker können die Teilnehmer, wenn bei einer bestehenden Verbindung Schwierigkeiten entstehen, die eine Vermittlung des Amtes notwendig machen, durch mehrmaliges langsames Niederdrücken

- des beweglichen Hakens bei Wandgehäusen,
- der beweglichen Gabel bei Tischgehäusen,
- der Flackertaste (wenn eine solche vorhanden ist),

dem Amt ein Zeichen geben. Dieses Zeichen führt nur zum Ziele, wenn es bei bestehender Verbindung in ruhigem Zeitmaß, also nicht zu schnell und nicht zu langsam, gegeben wird. Zur Erzielung einer schnelleren Beantwortung eines Anrufs durch das Amt ist die Anwendung des Zeichens zwecklos. Soll das Zeichen von einem bei der Sprechstelle befindlichen Umschalteschrank oder Reihenapparat aus gegeben werden, so ist nach der besonders erteilten Anweisung zu verfahren.

Von den Sprechstellenapparaten mit Nummernschalter darf ein solches Zeichen nie gegeben werden, weil dadurch die Verbindung getrennt wird.

Die an die übrigen O. F. N. angeschlossenen Teilnehmer haben in solchen Fällen das Schlußzeichen zu geben.

Bei vorzeitiger Trennung einer Verbindung ist der Fernhörer sofort an den beweglichen Haken zu hängen oder (bei Tischgehäusen) auf die Gabel zu legen. Nach 30 Sekunden verlangt der Teilnehmer, auf dessen Wunsch die erste Verbindung hergestellt war, die Verbindung nochmals, während der angerufenen Teilnehmer bei angehängtem oder bei aufgelegtem Hörer den zweiten Anruf abwartet.

Gespräch beendet. Schlußzeichen

Nach Beendigung des Gesprächs haben beide Teilnehmer ihren Fernhörer an den beweglichen Haken zu hängen oder (bei Tischgehäusen) auf die Gabel zu legen. Unterlassen sie es, so entstehen Betriebschwierigkeiten. Muß aus dieser Veranlassung ein Störungssucher entsandt werden, so hat der Teilnehmer die Kosten hierfür zu tragen.

Bleibt bei einer Sprechstelle mit Batterie der Fernhörer übermäßig lange abgenommen, so werden die galvanischen Elemente, die den Sprechstrom liefern, vorzeitig unbrauchbar. Die Teilnehmer können in solchen Fällen zum Schadenersatz herangezogen werden.

In den O. F. N. Hamburg-Altona, Lübeck, Ahrensburg, Altrahlstedt und in den übrigen vorstehend aufgeführten O. F. N. bewirkt das Anhängen des Fernhörers, daß auf dem Amte selbsttätig das Schlußzeichen erscheint. Die Verbindung wird dann getrennt.

Die an die übrigen O. F. N. angeschlossenen Teilnehmer haben nach Beendigung des Gesprächs durch dreimaliges Drehen der Kurbel etwa um $\frac{1}{4}$ Umdrehung das Schlußzeichen zu geben.

Wird nach Beendigung des Gesprächs eine neue Verbindung gewünscht, so ist das Amt nicht vor Ablauf einer halben Minute wieder anzurufen. An Klappen- und Glühlampenschranken darf eine besetzt gewesene Anleihtaste erst dann wieder benutzt werden, wenn seit Trennung der vorhergegangenen Verbindung eine halbe Minute verflossen ist. Bei Reihenapparaten darf die Amtstaste frühestens eine halbe Minute nach dem Verschwinden des Sperrzeichens wieder gedrückt werden.

Gewitter

Bei schweren Gewittern im Bereich des O. F. N. werden Gesprächsverbindungen nicht hergestellt.

Die Fernsprechapparate sind zwar mit empfindlichen Blitzschutzvorrichtungen versehen; immerhin wird empfohlen, bei nahen und schweren Gewittern die Fernsprechapparate und Leitungen nicht zu berühren.

Aufgaben von Telegrammen durch den Fernsprecher

Im O. F. N. Hamburg-Altona ist von den an die Gruppen Hansa, Elbe, Alster, Nordsee, Merkur, Vulkan und Roland angeschlossenen Sprechstellen bei Meldung des Amtes die Telegrammaufnahme (nicht das Telegraphenamte) zu verlangen, worauf die Verbindung mit der Telegrammaufnahmestelle des Telegraphenamtes Ringstraße hergestellt wird. Bei Sprechstellen mit Nummernschalter vgl. besondere Bedienungsanweisung. Nach der Meldung der Telegrammaufnahme hat der Teilnehmer Gruppe und Nummer seines Anschlusses zu nennen und hinzuzufügen: „Ein Telegramm“. Die Übermittlung beginnt nach Aufforderung durch den Beamten.

In den übrigen O. F. N. ruft der Teilnehmer wie gewöhnlich an und sagt: „Ein Telegramm“. Der Beamte fordert zur Übermittlung auf.

Blitzfunktelegramme

[zur Zeit nur zulässig in den O. F. N. Cuxhaven, Hamburg-Altona, Harburg (Elbe) und Lübeck]. Zur Aufgabe von Blitzfunktelegrammen ist „Blitzfunk“ zu verlangen. Bei Sprechstellen mit Nummernschalter vgl. besondere Bedienungsanweisung. Meldet sich daraufhin die Blitzfunkaufnahme, so verfährt der Teilnehmer wie vorstehend.

Buchstabiertafel

Kann bei der Übermittlung von Eigennamen, einzelnen Buchstaben usw. durch den Fernsprecher genügende Sicherheit auch durch gewöhnliches Buchstabieren nicht erreicht werden, so empfiehlt es sich, die Übermittlung in der Weise zu wiederholen, daß jeder einzelne Buchstabe nach Anleitung der folgenden Übersicht durch ein Wort ausgedrückt wird.

A = Albert	I = Isidor	O = Quelle	Y = Ypsilon
B = Bernhard	J = Jacob	R = Richard	Z = Zacharias
C = Cäsar	K = Karl	S = Samuel	Ä = Änderung
D = David	L = Ludwig	T = Theodor	Ö = Ökonom
E = Emil	M = Marie	U = Ulrich	Ü = Überfluß
F = Friedrich	N = Nathan	V = Viktor	
G = Gustav	O = Otto	W = Wilhelm	
H = Heinrich	P = Paula	X = Xantippe	

B. Verkehr zwischen Hamburg-Altona, Bergedorf, Blankenese und Harburg

1. Anweisung für die Teilnehmer, die an eine Vermittlungsanstalt in Hamburg angeschlossen sind (wegen der Herstellung von Verbindungen bei Sprechstellen mit Nummernschalter vgl. besondere Bedienungsanweisung).

Anrufen des Amtes

Der Anruf erfolgt wie gewöhnlich.

Das Amt meldet sich

Auf die Meldung des Amtes nennt der Teilnehmer nur den Namen des gewünschten Ortes, z. B. „Bitte Harburg“. Der Beamte wiederholt den Namen und veranlaßt den Anruf des gewünschten Amtes. Kann ein Teilnehmer nicht sogleich verbunden werden, so erhält er ein im Fernhörer ertöntes Summzeichen. Alsdann hat er kurze Zeit mit dem Hörer am Ohr auf die Meldung des angerufenen Amtes zu warten.

Der gewünschte Ort meldet sich

Der Teilnehmer nennt Gruppennamen und Nummer des eigenen Anschlusses und dann die Nummer des gewünschten Teilnehmers, z. B. „Hansa 36 47 Bitte Harburg 46“. Der Beamte wiederholt und fügt hinzu: „Wir rufen an.“ Hierauf hat der Teilnehmer den Fernhörer sofort wieder anzuhängen, weil sonst die Verbindung nicht ausgeführt werden kann. Geht das Gespräch von einer Nebenstelle aus, so ist deren Bezeichnung mit anzugeben, z. B. „Elbe 18 74, Nebenstelle 3 (oder Nebenstelle Schulz), bitte Blankenese 3 40“. Es empfiehlt sich auch, die eigene Hauptstelle von der Anmeldung des Gesprächs in Kenntnis zu setzen, damit sie die Verbindung mit der Nebenstelle richtig ausführt, sobald die Verbindung von dem betreffenden Ort aus gebracht wird.

Das angerufene Amt stellt die Verbindung her und ruft beide Teilnehmer an. Es wird empfohlen, nach der Anmeldung in der Nähe des Apparates zu bleiben.

Wegen der Anmeldung von Nachrufverbindungen s. S. 5 unter „Das Amt meldet sich“, letzter Absatz.

2. Anweisung für die Teilnehmer, die an die Vermittlungsanstalten Bergedorf, Blankenese oder Harburg angeschlossen sind.

a) Für den Verkehr mit Hamburg-Altona.

Der Teilnehmer ruft das Amt wie gewöhnlich an und nennt dem Beamten den Gruppennamen und die Rufnummer des gewünschten Hamburger Teilnehmers, z. B. „Bitte Hamburg, Elbe 8 76“. Der Beamte wiederholt, fügt hinzu: „Ich werde rufen“ und stellt die Verbindung mit dem Hamburger Teilnehmer her.

Weiterer Verlauf wie im Ortsverkehr.

b) Für den Verkehr der Orte Bergedorf, Blankenese und Harburg untereinander.

Der Teilnehmer ruft das Amt wie gewöhnlich an und nennt dem Beamten den Namen des gewünschten Ortes und die Nummer des verlangten Teilnehmers, z. B. „Bitte Blankenese 3 74“. Der Beamte wiederholt und fügt hinzu: „Ich werde rufen“.

Der Teilnehmer behält den Hörer dauernd am Ohr und nennt sobald das verlangte Amt sich meldet, die Rufnummer des gewünschten Teilnehmers. Der Beamte im verlangten Ort wiederholt, stellt die Verbindung her und veranlaßt den Anruf.

Weiterer Verlauf der Verbindung wie im Ortsverkehr.

C. Fernverkehr

Anmeldung eines Gesprächs

Die Teilnehmer der O. F. N. Buxtehude, Cuxhaven, Hamburg-Altona, mit Ausnahme der Teilnehmer der Gruppen „C8“ und „D8“, Lübeck, Lüneburg, Ratzeburg, Stade und (v. 15. 6. bis 30. 9.) Travemünde rufen zwecks Anmeldung eines Ferngesprächs in gewöhnlicher Weise (siehe unter A) ihre Vermittlungsanstalt an und verlangen das Fernamt. Wie das Fernamt von den Sprechstellen mit Nummerschalter zu erreichen ist, ergibt sich aus der besonderen Bedienungsweisung. Die Teilnehmer der O. F. N. Bergedorf, Blankenese und Harburg geben ihrer Vermittlungsanstalt den Fernort an, mit dem sie zu sprechen wünschen, worauf sie mit dem zuständigen Fernamt verbunden werden. In den übrigen O. F. N. nimmt die Vermittlungsanstalt (das Ortsamt) die Ferngesprächsanmeldungen entgegen. Nachdem sich das Fernamt (in Hamburg unter Angabe der Platznummer der Beamtin) oder das Ortsamt gemeldet hat, nennt der Teilnehmer die Nummer seines Anschlusses, den Namen des fernen Ortes sowie die Nummer des am fernen Ort gewünschten Teilnehmers. Bei Anmeldung von Ferngesprächen, die von einer Nebenstelle aus geführt werden sollen, muß diese mit Nummer oder Namen bezeichnet werden. Falls der Teilnehmer mit Vorrang sprechen will, fügt er das Wort „dringend“ hinzu, z. B. „Hier Elbe 1874 — bitte Magdeburg 12, dringend“. Wünscht ein Teilnehmer, der mehrere im Fernverkehr beliebige zu verwendende Anschlüsse mit aufeinander folgenden Nummern (keine Sammelnummer) besitzt, ausnahmsweise ein Ferngespräch in einer bestimmten Leitung zu erledigen, so hat er bei der Anmeldung das Wort „nur“ voranzusetzen, z. B. „Hier Elbe nur 1844, bitte Wiesbaden 842“. Das Fernamt oder Ortsamt wiederholt die Angaben und fügt hinzu: „Wir rufen an.“ Ob alle Angaben richtig wiederholt werden, ist vom Teilnehmer zu verfolgen. Auf die von der Beamtin des Fernamts in Hamburg angesagte Platznummer ist besonders zu achten, da deren Angabe die Erledigung etwaiger späterer Beschwerden und Nachforschungen wesentlich erleichtert und beschleunigt.

Verzögerungen in der Herstellung der Fernverbindung sind unabweichlich, wenn die Nummer des gewünschten Teilnehmers bei der Anmeldung des Ferngesprächs nicht mit angegeben wird.

Im Fernverkehr können Gesprächsverbindungen, die zwischen denselben Teilnehmersprechstellen täglich oder werktäglich ausgeführt werden sollen, unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit für einen längeren Zeitraum voraus bestellt werden (Daueranmeldungen). Für jeden Tag des Zeitraums, auf den sich die Daueranmeldung bezieht, ist eine besondere Gebühr von 15 Pf. zu entrichten. Außerdem können Gespräche durch Fernsprecher am Nachmittag des Vortags und, wenn der Vortag ein Sonn- oder gesetzlicher Feiertag ist, auch am Vormittag dieses Tages oder am Nachmittag des vorhergehenden Werktages gegen eine besondere Gebühr von 15 Pf. für die Anmeldung eines jeden Gesprächs unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit bestellt werden (Vortagsanmeldungen). Vortagsanmeldungen können auch schriftlich aufgegeben werden; dazu bedarf es einer besonderen Vereinbarung mit dem zuständigen Vermittlungsamt. Den Dauer- und Vortagsanmeldungen steht kein Vorrang bei der Herstellung der Verbindungen gegenüber anderen Gesprächen gleicher Gattung zu, die vor der angegebenen Zeit angemeldet wurden. Die Daueranmeldungs-gespräche können entweder ein für allemal als gewöhnliche oder ein für allemal als dringend angemeldet werden. Wünscht der anmeldende Teilnehmer ausnahmsweise statt des gewöhnlichen Gesprächs ein dringendes oder statt des dringenden ein gewöhnliches Gespräch zu führen, so hat er dies an dem betreffenden Tage dem Fernamt oder Ortsamt besonders mitzuteilen. Die Vermittlungsstelle kann verlangen, daß der Teilnehmer die Gesprächsblätter für den Zeitraum, für den die Daueranmeldung gelten soll, selbst ausfüllt.

Die Gültigkeit der für einen Tag eingegangenen, noch nicht erledigten Gesprächsanmeldungen endigt mit Schluß des Tagesdienstes oder mit Ablauf des Tages. Bei Vermittlungsstellen mit ununterbrochenem Dienst erstreckt sich die Gültigkeit der Gesprächsanmeldungen, die von 10 bis 12 Uhr nachts eingehen, auch noch auf den folgenden Tag bis zum Ablauf der Nachtzeit (8 Uhr V.). Die Gültigkeit einer Gesprächsanmeldung erlischt, wenn nach Bereitstellung der verlangten Verbindung der Anrufende und der Gerufene oder einer von ihnen zur Führung des Gesprächs nicht bereit sind.

Bei der Anmeldung von Gesprächen kann angegeben werden, daß ihre Gültigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzeitig erlöschen soll, z. B. „5 Uhr N. streichen“. Außerdem kann verlangt werden, daß eine Gesprächsanmeldung zu streichen ist, wenn sie innerhalb eines bestimmten, in die Gültigkeitsdauer fallenden Zeitraums zur Ausführung an der Reihe wäre, z. B. „Zwischen 12 und 3 Uhr streichen“. Von der Streichung wird der Teilnehmer nach Ablauf des Zeitraumes von Amtswegen verständigt. Hierfür wird eine Gebühr von 15 Pf. erhoben. Dagegen kann nicht verlangt werden, daß Gesprächsanmeldungen während bestimmter Zeiträume zurückgestellt werden. Wird eine Gesprächsanmeldung auf nachträgliches Verlangen gestrichen oder nachträglich befristet, oder wird eine Befristung geändert oder aufgehoben, so ist hierfür eine Gebühr von 15 Pf. zu entrichten.

Wünscht ein Teilnehmer Auskunft darüber, welche Gebühren er für ein von ihm angemeldetes Ferngespräch zu entrichten hat, so hat er das bei der Anmeldung anzugeben. Dem Teilnehmer wird dann unmittelbar nach Beendigung des Gesprächs darüber Mitteilung gemacht, wie lange das Gespräch gedauert hat, z. B. 6 Minuten nicht

dringend, 2 Minuten dringend, oder, sofern die Gesprächsgebühren gleich berechnet werden können, wie hoch diese sind. Andernfalls wird der Gebührenbetrag kurze Zeit später erteilt. Die Auskunft ist gebührenfrei. Für eine nach Erledigung des Gesprächs verlangte Auskunft über die Höhe der Gebühren wird in O. F. N., in denen allgemein für Auskünfte über erledigte Gesprächsanmeldungen die Gebühr von 15 Pf. zu zahlen ist, die gleiche Gebühr erhoben. In den übrigen O. F. N. wird die Auskunft kostenfrei erteilt. Die Teilnehmer können die zur Selbstberechnung der Gebühren erforderlichen Befehle durch Vermittlung ihrer Vermittlungsstelle käuflich erwerben.

Die Verbindung wird ausgeführt

Das Fernamt ruft den Teilnehmer, von dem die Anmeldung ausgegangen ist, an. Dieser bringt den Fernhörer, den er inzwischen an den Haken gehängt oder (bei Tischgehäusen) auf die Gabel gelegt hatte, wieder an das Ohr, empfängt die Mitteilung des Fernamts und leitet das Gespräch, nachdem sich der gerufene Teilnehmer gemeldet hat, in gewöhnlicher Weise ein. Für den weiteren Verlauf gelten die Bestimmungen für den Ortsverkehr.

Befindet sich der Teilnehmer, wenn eine Fernverbindung für ihn ausgeführt werden soll, in einem Ortsgespräch, so wird dieses unterbrochen. Dasselbe geschieht bei Gesprächsverbindungen zwischen Hamburg einerseits, Bergedorf, Blankenese und Harburg andererseits. Von dem Grunde der Unterbrechung hat der Beamte die Teilnehmer kurzerhand zu verständigen. Im O. F. N. Hamburg-Altona erhält der vom Fernamt nicht verlangte Teilnehmer außerdem ein im Fernhörer ertönendes Summerzeichen. Die Fälligkeit der Gebühren wird durch die Gesprächsunterbrechung nicht berührt.

Schwierigkeiten während eines Gesprächs

Wenn während eines Ferngesprächs Schwierigkeiten entstehen, die eine Vermittlung des Amtes notwendig machen, so können die an die Ämter in Hamburg-Altona, mit Ausnahme der Sprechstellen mit Nummerschalter, in Lübeck, Ahrensburg, Altrahstedt, Amelinghausen, Aumühle, Bad Oldesloe, Bargteheide, Bergedorf, Blankenese, Buxtehude, Cuxhaven, Drochtersen, Freiburg (Bz. Hmb.), Geesthacht, Harburg, Hemmoor (Oste), Hittfeld, Hollenstedt, Jestedt (Kr. Hrb.), Lüneburg, Mölln, Neuhaus (Oste), Ratzeburg, Reinfeld, Schlutup, Schwarzenbek, Stade, Steinkirchen (Bz. Hmb.), Tostedt, Travemünde, Trittau, Wedel (Holstein), Winsen, Wohldorf und Zolten-spieler angeschlossenen Teilnehmer durch dreimaliges langsames Niederdrücken und Heben

a) des beweglichen Hakens bei Wandgehäusen,

b) der beweglichen Gabel bei Tischgehäusen,

c) der Flackertaste (wenn eine solche vorhanden ist)

dem Fernamt ein Zeichen geben. Dieses Zeichen führt nur zum Ziel, wenn es bei bestehender Verbindung in ruhiger Zeitlage, also nicht zu schnell und nicht zu langsam, gegeben wird. Zur Erzielung der schnelleren Beantwortung eines Anrufs seitens des Amtes ist die Anwendung des Zeichens zwecklos. Soll das Zeichen von einem Klappenschrank aus gegeben werden, so ist nach der besonders erteilten Unterweisung zu verfahren. Von den Sprechstellen mit Nummerschalter darf ein solches Zeichen nie gegeben werden, weil dadurch die Verbindung getrennt wird. Die an die übrigen Vermittlungsanstalten angeschlossenen Teilnehmer haben das Schlußzeichen zu geben.

Unterbleibt die sofortige Benachrichtigung des Fernamts, so kann etwaigen nachträglich gestellten Anträgen auf Nichtberechnung oder Ermäßigung der Gebühren ein Erfolg nicht in Aussicht gestellt werden.

Dauer eines Ferngesprächs

Die Dauer eines Ferngesprächs darf bis zu 6 Minuten betragen. Auch über 6 Minuten hinaus darf ein Gespräch ausgedehnt werden, wenn die Leitung nicht von anderer Seite beansprucht wird.

Der Ablauf der Gesprächsdauer von 3, 4, 5, 6 usw. Minuten wird dem Gesprächsführer auch auf Verlangen nicht mehr mitgeteilt, doch wird auf die eintretende Gebührenerhöhung aufmerksam gemacht, wenn er ein als nicht dringend angemeldetes Gespräch fortsetzen will und dafür die dreifachen Gebühren zu bezahlen hat.

Liegt aber eine Anmeldung für ein dringendes Gespräch vor, so wird das im Gange befindliche Gespräch nach einer Dauer von 6 Minuten oder, wenn diese bereits überschritten sind, nach Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteinheit (§ 8 F. Geb. G.) unterbrochen. Liegt dagegen eine Anmeldung für ein nicht dringendes Gespräch vor, so darf das im Gange befindliche Gespräch bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn es als dringend angemeldet war, oder wenn vom Ablauf der Zeiteinheit, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt, die Gebühr für dringende Gespräche entrichtet wird. Blitzgespräche dürfen auch über 6 Minuten

